

# BNotK

## AKTUELL



**Strategieprojekt „Notariat 2030“  
der Bundesnotarkammer**  
Seite 6 – 7

MÄRZ  
**2025**

**03 EDITORIAL**

**04 BERUFSPOLITIK**

>> Ein Überblick über nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren

**06 AUS DER KAMMER**

>> Strategieprojekt „Notariat 2030“ der Bundesnotarkammer

**08 INTERNATIONALES**

>> Die Weltbank und die Bundesnotarkammer

>> B-READY – Der neue Flagship-Bericht der Weltbank

**12 FÜR DIE PRAXIS ...**

>> Elektronisch beglaubigte Abschriften für Mandanten

**14 VERSCHIEDENES**

>> Nachruf auf Rechtsanwalt Thilo Lohmann

>> Geburtstagsmitteilungen

# INHALT

# EDITORIAL



Sonja Eichwede, Mitglied des Deutschen Bundestages, Foto: Selina Jasmin

Sonja Eichwede  
Mitglied des Deutschen Bundestages

**„Die Bundesnotarkammer zeichnet sich durch ihre proaktive, konstruktive und innovative Zusammenarbeit besonders aus.“**

Als SPD-Bundestagsfraktion ist es unser Anliegen, das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat zu stärken, das so grundlegend ist für unsere freie und solidarische Gesellschaft. Unser Rechtsstaat kämpft sowohl gegen Angriffe von außen als auch mit hausgemachten inneren Herausforderungen. Immer mehr Rechtspopulisten und -extremisten stellen seinen Wert in Frage und fordern Reformen, die seinen Kern aushöhlen. Gleichzeitig erleben wir, wie an anderen Stellen auch, Defizite durch einen hohen Investitionsstau.

Notarinnen und Notare sind, genauso wie die Anwältinnen und Anwälte, oft der erste Berührungspunkt mit dem Rechtsstaat für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Wenn wir unserem Rechtsstaat den Rücken stärken wollen, müssen wir allen juristischen Berufsständen den Rücken stärken.

Notarinnen und Notare nehmen eine entscheidende Rolle in unserem Rechtssystem ein. Mit ihrer Arbeit fördern sie entscheidend das Vertrauen im täglichen Rechtsverkehr. Egal ob Unternehmensgründung, notarielle Beurkundung oder ein Grundstückskaufvertrag: Vorgänge, die das Siegel eines Notars oder einer Notarin tragen, haben einen hohen Beweiswert und gelten als besonders vertrauenswürdig.

Dass die Rolle der Notarinnen und Notare, auch im Sinne des Bürokratieabbaus, gestärkt werden sollte, zeigt nicht

zuletzt das Ergebnis des Praxischecks des Bundesministeriums der Justiz zu beurkundungsfähigen Vorgängen im Vereins- und GmbH-Recht.

Gründerinnen und Gründer erkennen, dass zwar in amerikanischen Bundesstaaten eine schnellere Unternehmensgründung möglich ist, es aber in der Folge zu massiven Problemen im Rechtsverkehr kommen kann. Da die Zuverlässigkeit der notariellen Beurkundung wegfällt, müssen rechtliche Verhältnisse der Unternehmen häufig nachträglich und unter großem Aufwand recherchiert werden. „Company Hijacking“ stellt eine reale Bedrohung dar. Daraus lässt sich zwar nicht der Schluss ziehen, dass das deutsche System frei von Herausforderungen ist. Unternehmensgründungen sind hierzulande mit zu hohen bürokratischen Hürden verbunden. Unsere Antwort ist jedoch nicht, weniger regulieren, wie manche es fordern, sondern besser regulieren. Mit zentralen Ansprechpartnerinnen und -partnern, digital und mit einfachem Zugang. Notarinnen und Notare können diese zentrale Rolle erfüllen.

Unser Rechtsstaat steht auch in weiteren Digitalisierungsfragen vor immensen Herausforderungen. Wollen wir die bisherigen analogen Prozesse weiter digitalisieren? Oder wollen wir uns auf Basis unserer Rechtsgrundsätze und der technologischen Möglichkeiten anschauen, wie der Rechtsstaat der Zukunft aussehen kann? Dass die

unmittelbar vor uns liegenden Herausforderungen in der Digitalisierung gerade von den Notarinnen und Notaren in beeindruckender Weise gelöst werden können, zeigt nicht zuletzt der konsequente Einsatz in der eigenen Softwareentwicklung. Es ist vorbildhaft, wie die Bundesnotarkammer eigene Lösungen für die Online-Gründung entwickelt und in den notariellen Alltag überführt hat. Diese Expertise ist auch für uns im politischen Raum von großem Wert.

Wir möchten uns daher dafür bedanken, dass wir uns bei unserer Arbeit immer auf die Bundesnotarkammer verlassen können. Sei es als kompetente Ansprechpartnerin oder als Sachverständige bei öffentlichen Anhörungen. Ich freue mich auf den zukünftigen Austausch.

Sonja Eichwede  
Mitglied des Deutschen Bundestages

# BERUFES POLITIK

## EIN ÜBERBLICK ÜBER NICHT ABGESCHLOSSENE GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Das vorzeitige Ende der vergangenen Legislaturperiode hatte Auswirkungen auf die bis dahin laufenden Gesetzgebungsverfahren. Denn für den Bundestag gilt das sachliche Diskontinuitätsprinzip. Das heißt, dass alle Gesetzentwürfe und andere Vorlagen, die zum Ende einer Legislaturperiode nicht abgearbeitet sind, verfallen und bei Bedarf in den neu gewählten Bundestag wieder eingebracht werden müssen. Das betrifft auch viele notarrelevante Gesetzgebungsvorhaben. Ein Überblick:

### Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Das geplante *Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung* war zum Zeitpunkt des Koalitionsbruchs bereits auf der Zielgeraden. Es sollte Notarinnen und Notaren ermöglichen, originär elektronische Urkunden nicht nur im Rahmen der Online-Verfahren, sondern auch im Präsenzverfahren zu errichten. Damit würde der Aufwand entfallen, Urkunden bei der Abwicklung einscannen zu müssen. Vorgesehen war, dass die Beteiligten anstelle einer eigenhändigen Unterschrift entweder eine qualifizierte elektronische Signatur (qeS) anbringen oder ihre Unterschrift auf einem Signaturpad leisten, die dann bildlich in der Urkunde wiedergegeben wird. Der Notar bringt seine qualifizierte elektronische Signatur an. Es ist zu hoffen, dass das Gesetz in der Form des vollumfänglich zu begrüßenden Regierungsentwurfs unmittelbar nach Bildung der neuen Regierung wieder in das parlamentarische Verfahren gebracht wird.

### eNoVA-Gesetz

Kurz vor dem Bruch der Ampel-Koalition wurde der Referentenentwurf des *Gesetzes zur Digitalisierung des Vollzugs von Immobilienverträgen, der gerichtlichen Genehmigungen von notariellen Rechtsgeschäften und der steuerlichen*

*Anzeigen der Notare (eNoVA-Gesetz)* veröffentlicht und die Länder- und Verbändebeiträge eröffnet. Ziel des Entwurfs ist, den Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen Notarinnen und Notaren, Gerichten und Verwaltungsstellen umfassend zu digitalisieren. Konkret geht es um den Vollzug von Immobilienverträgen, um die gerichtliche Genehmigung eines notariellen Rechtsgeschäfts oder die Erfüllung steuerlicher Anzeigepflichten. Die Kommunikation soll über die EGVP-beziehungsweise die ELSTER-Struktur erfolgen. Dabei können Strukturdatensätze im Dateiformat XML zum Einsatz kommen. Der Referentenentwurf ist aus notarieller Sicht insgesamt zu begrüßen. Die Veröffentlichung des Referentenentwurfs ist ein wichtiger Schritt für das Projekt und lässt auf eine absehbare Umsetzung in der neuen Legislaturperiode hoffen.

#### **Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren, des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Ebenfalls kurz vor dem Ende der Ampel-Koalition wurde der Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren, des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften* veröffentlicht. Für den notariellen Bereich sah er Regelungen für Wiederholungswahlen des Vorstands einer Notarkammer und für das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z. B. durch Nachwahl) vor. Außerdem war eine Regelung zu sog. „Servicegesellschaften“ vorgesehen, die Notarkammern die Übernahme von unterstützenden Verwaltungsaufgaben ermöglichen soll (in einer neuen Nummer 5 des § 67 Abs. 4 BNotO-E). Ein Anwendungsbereich wäre etwa im Bereich der Geldwäschebekämpfung, des Datenschutzes oder der technischen Infrastruktur. Wie im Bereich der Notarkassen sollte auch den Notarkammern die Aufgabe nicht als Pflichtaufgabe, sondern als freiwillige Aufgabe zugewiesen werden. Damit könnten die Notarkammern ihr Unter-

stützungsangebot an ihre Mitglieder den örtlichen Gegebenheiten und der Nachfrage anpassen.

#### **Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG)**

Auch der Entwurf des *FKBG* wurde nicht mehr verabschiedet. Für den notariellen Bereich sah es die Verlagerung der Geldwäscheaufsicht von den Landgerichten auf die Oberlandesgerichte sowie die Einrichtung eines Immobilientransaktionsregisters vor. Die Einführung eines solchen Registers kann aus Sicht der Bundesnotarkammer einen wertvollen Beitrag im Kampf gegen Geldwäsche leisten. Wichtig wäre bei der Umsetzung aber, dass die Ausgestaltung des Registers und die Datenübermittlung möglichst unbürokratisch erfolgen. Im Sinne eines sog. „Once-Only-Prinzips“ sollten daher nur solche Daten an das Register übermittelt werden, die ohnehin im Rahmen der steuerlichen Veräußerungsmeldungen erhoben werden.

#### **Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen**

Auch der Regierungsentwurf eines *Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen* ist in die Diskontinuität gefallen. Anstelle der bisher in § 1597a BGB vorgesehenen Aussetzung des Beurkundungsverfahrens zur Präventivkontrolle sollte mit den §§ 85a ff. AufenthG-E das Erfordernis einer Zustimmung durch die Ausländerbehörde eingeführt werden, dem materiell-rechtliche Sperrwirkung zukommen sollte. Die organisatorische Trennung von Beurkundungsverfahren und Missbrauchsverdachtsprüfung wäre praxisgerecht. Die Lösung hätte insbesondere das bislang bestehende Spannungsverhältnis zwischen notarieller Verschwiegenheitspflicht und Urkundsgewährungspflicht einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung andererseits beseitigt. Ein Wiederaufgreifen des Regelungsvorschlags in der Fassung des Regierungsentwurfs, der gegenüber

dem Referentenentwurf Klarstellungen hinsichtlich der notariellen Verschwiegenheitspflicht enthielt, wäre daher zu begrüßen. ✓

#### **>> Über die Autoren:**

*Philipp Häming ist rheinischer Notarassessor, Julia Schmied ist bayerische Notarassessorin. Beide sind derzeit als Referenten im Berliner Büro der Bundesnotarkammer tätig.*

# AUS DER KAMMER

## STRATEGIEPROJEKT „NOTARIAT 2030“ DER BUNDESNOTARKAMMER

Am 17. Januar 2025 tagte im Futurium in Berlin eine außerordentliche Präsidentenkonferenz der Bundesnotarkammer zum Strategieprojekt „Notariat 2030“. Aufbauend auf der ethnographischen Analyse der Boston Consulting Group und anknüpfend an die 130. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 20. September 2024 in Dresden wurden die Ergebnisse des Strategieprojektes samt den daraus abgeleiteten Schritten vorgestellt.

### Hintergrund

Nachdem die vergangenen Jahre im Zeichen von IT-Großprojekten wie dem Elektronischen Urkundenarchiv und den Onlineverfahren im Gesellschaftsrecht standen, soll nun bei der Bundesnotarkammer verstärkter Fokus auf die Notarkolleginnen und -kollegen vor Ort gerichtet und diese durch konkrete Digitalisierungsprojekte unterstützt werden. Um hierfür eine Strategie zu entwickeln, wurde im vergangenen Jahr das Strategieprojekt „Notariat 2030“ durchgeführt, mit dessen Umsetzung nun begonnen werden soll.

Beim Strategieprojekt „Notariat 2030“ nimmt die Bundesnotarkammer in den Blick, wie das Notariat im Jahr 2030 aufgestellt sein sollte, um den wachsenden Herausforderungen des Berufsstandes zu begegnen. Der zeitliche Rahmen bis 2030 wurde bewusst gewählt, um hinreichend Zeit für Anpassungen zu haben, ohne Lösungen in die ferne Zukunft zu verschieben. Der Fokus des Projekts lag von Anfang an auf den praktischen Bedürfnissen im Notarbüro. In einem strukturierten, breit angelegten und faktenbasierten Prozess wurden bestehende Schmerzpunkte und mögliche Szenarien sowie Digitalisierungslösungen für das Notariat im Jahr 2030 identifiziert und detailliert ausgearbeitet. Hierbei wurde die Bundesnotarkammer durch externe Beraterinnen und Berater der Boston Consulting Group unterstützt.

Einen Kernaspekt bildete eine ethnographische Analyse. Ethnographie ist eine wissenschaftliche Methode zur Untersuchung und Beschreibung von Handlungsweisen bestimmter sozialer Gruppen. Dabei werden sog. „behavioral Personas“ gebildet, die sich durch ähnliche Bedürfnisse, Arbeitsabläufe und Rahmenbedingungen auszeichnen. Vorliegend wurden hierzu repräsentative Notarbüros nach bestimmten Kriterien (beispielsweise Einzelbüro und Sozietät, hauptberufliches Notariat und Anwaltsnotariat, Anzahl der Mitarbeitenden etc.) ausgewählt, um möglichst unterschiedliche „behavioral Personas“ zu definieren und zugleich möglichst viele potentielle Nutzerinnen und Nutzer notarieller Leistungen zu repräsentieren. Die Mitarbeitenden der Notarbüros wurden durch geschulte Fachleute bei ihrer täglichen Arbeit begleitet. Dabei handelt es sich um einen erprobten Ansatz, der speziell darauf ausgerichtet ist, die tiefgreifenden und teilweise noch nicht adressierten Anforderungen der Endnutzerinnen und Endnutzer an digitale Lösungen zu identifizieren.

Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sowie eine umfassende Betrachtung des Marktes notarieller Fachanwendungen dienten der Bundesnotarkammer als Grundlage, um über Digitalisierungsmaßnahmen zu entscheiden. Dabei stand stets das Ziel einer spürbaren Erleichterung des Notariatsalltags im Mittelpunkt.

### Umsetzungsmaßnahmen

Als erster Schritt ist im dritten Quartal dieses Jahres die Einführung eines Mandantenportals durch die Bundesnotarkammer geplant. Hiermit soll nicht nur der Erstkontakt von Mandantinnen und Mandanten mit dem Notarbüro, sondern auch die weitere digitale Kommunikation im Rahmen eines Vorgangs verbessert werden. Ein solches Portal trägt dazu bei, den Berufsstand zeitgemäß zu präsentieren, insbesondere gegenüber einer jüngeren und digital affinen Zielgruppe. Es kann ohne vertiefte IT-Kenntnisse in die Website des

Notarbüros eingebunden werden und wird bequem vom Smartphone oder Tablet zu bedienen sein.

Mit dem Mandantenportal soll zugleich ein einheitlicher Strukturdatensatz eingeführt werden, der als neuer Standard für notarielle Vorgänge dienen soll. Bereits in der ersten Stufe des Mandantenportals kann durch die strukturierte Erfassung und Weiterverarbeitung von Vorgangs- und Beteiligtendaten eine wesentlich höhere Datenqualität und -vollständigkeit und dadurch eine Effizienzsteigerung im Notariat erreicht werden. Rückfragen oder mehrmaliges Eingeben derselben Daten sollen möglichst entfallen. Um die praxisgerechte Entwicklung des Strukturdatensatzes fachlich zu unterstützen, wurde eine Taskforce aus erfahrenen Notaren gebildet. Dieser Strukturdatensatz soll es perspektivisch erlauben, die beim Erstkontakt erfassten Daten nahtlos durch Ende-zu-Ende-Digitalisierung an weitere Anwendungen zu übergeben.

In künftigen Ausbaustufen des Mandantenportals können weitere Funktionen integriert werden, die die tägliche Arbeit in den Notarbüros erleichtern, beispielsweise im Bereich der geldwäscherrechtlichen Analysen oder der weiteren Abwicklung von notariellen Urkunden.

Bei alledem ist der Bundesnotarkammer an einer möglichst engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den privaten Softwareanbietern am Markt gelegen. Ziel ist letztlich eine Kompatibilität der Anwendungen privater Anbieter mit den Lösungen der Bundesnotarkammer und umgekehrt. Dies erfordert eine gut funktionierende und zuverlässige Kommunikation. Daher wird es künftig eine Taskforce der Bundesnotarkammer mit Notarsoftwareherstellern zur Verbesserung der Zusammenarbeit sowie regelmäßige Austauschformate geben. Die Bundesnotarkammer wird den Softwareherstellern im Rahmen dieser neuen Art der Kooperation zudem einen zentralen Ansprechpartner zur Verfügung stellen. ✓

### >> Über den Autor

*Dr. Tilman Imm ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für das Strategieprojekt „Notariat 2030“ zuständig.*

# INTER NATIONALES



Foto: AZemdega via Getty Images

## DIE WELTBANK UND DIE BUNDESNOTARKAMMER

Am 22. Januar 2025 haben sich Prof. Dr. Jens Bormann als Präsident der Bundesnotarkammer und Norman Loayza als der für den neuen B-Ready-Bericht der Weltbank verantwortliche Direktor der Global Indicators Group in Washington D.C. getroffen. Mit dabei waren außerdem Dr. Peter Stelmaszczyk auf Seiten des deutschen Notariats, Santiago Croci Downes auf Seiten der Weltbank und Edgardo Hopkins Torres, der Präsident des Peruanischen Rates der Notare.

Ziel des Austausches war es, die Methodologie des B-Ready-Berichts, dem neuen Flagship-Report der Weltbank zur Attraktivität des Unternehmensumfelds, zu verbessern. Das Treffen soll Anlass sein, die Arbeit der Bundesnotarkammer in Sachen Weltbank in diesem Beitrag und den konkreten Inhalt von B-Ready im Folgebeitrag etwas näher darzustellen.

### Das Interesse des deutschen Notariats an der Tätigkeit der Weltbank

B-Ready richtet sich zum einen an Unternehmen: Wenn diese eine Investitionsentscheidung zu treffen haben oder über eine Standortfrage entscheiden, konsultieren sie die Daten der Weltbankberichte. Deutschland als viertgrößter Geldgeber für die Weltbank hat somit ein Interesse daran, dass die Vorzüge seines Rechtssystems allgemein und seines Systems der vorsorgenden Rechtspflege im Besonderen korrekt dargestellt werden. Dieses Interesse nimmt auch der deutsche Exekutivdirektor mit seinem Team wahr. Die Bundesnotarkammer leistet hierzu aber ihren Beitrag.

B-Ready richtet sich zum anderen an politische Entscheidungsträger. Der Bericht soll die Grundlage für gesetzgeberische Reformen sein. OECD, EU-Kommission und nationale Wirtschaftsministerien verfolgen die Berichte der Weltbank aufmerksam. Gerade Staaten, die auf eine Kreditvergabe durch die Weltbank angewiesen sind, stehen

insofern unter einem regelrechten Reformdruck. In diesem Zusammenhang geht es aus deutscher Sicht darum, gesetzgeberische Reformen auf der Grundlage unzutreffender Daten oder einer Methodologie, die Wirtschaftsordnungen des Common-Law-Rechtskreises bevorzugt, zu vermeiden. Auch in diesem Licht ist die Tätigkeit der Bundesnotarkammer gegenüber der Weltbank zu sehen.

### Treffen mit dem B-Ready-Team der Weltbank: Teilnahme am Fachdis- kurs in Washington D.C.

Der unmittelbarste Kontakt der Bundesnotarkammer zur Weltbank besteht im Rahmen der Treffen mit den Mitgliedern des B-Ready-Teams, der sogenannten Global Indicators Group. Der eingangs erwähnte Besuch in Washington D.C. ist hierfür ein Beispiel. Die Bundesnotarkammer nimmt hier direkt am Fachdiskurs zur konkreten Ausgestaltung etwaiger Indikatoren teil. Bei dem Treffen im Januar lag ein besonderer Schwerpunkt der Gespräche auf der strukturellen Benachteiligung von kontinentaleuropäischen Rechtssystemen mit starker

öffentlicher Präventivkontrolle. Bisher nämlich misst der Bericht nur die Verfügbarkeit (Transparenz) von relevanten Informationen, nicht aber ihre Verlässlichkeit. Zudem berücksichtigt die Weltbank zwar die bei einer Unternehmensgründung anfallenden Notar- und Registergebühren. Kosten, die im Common-Law-Rechtskreis später anfallen und das Fehlen von (verlässlichen) Unternehmensregistern im Geschäftsverkehr kompensieren, also insbesondere die Kosten für *certificates of good standing*, *legal opinions* und *due diligence*, werden nicht erfasst. Bei Grundstückstransaktionen werden ebenfalls zwar Notar- und Registergebühren ausdrücklich abgefragt, nicht aber die Kosten für im Common Law neben *title searches* ebenfalls notwendigen *title insurances*. Direktor Loayza zeigte sich hier durchaus offen für Verbesserungen.

Die Treffen mit dem B-Ready-Team der Weltbank finden entweder ohne institutionellen Rahmen statt, wie das im Januar der Fall war, oder im Rahmen eines institutionalisierten Workshops. Zum Teil ist der deutsche Exekutivdirektor beteiligt, zum Teil findet auch eine Absprache mit anderen Ländern – etwa dem Kreis der G7-Staaten oder, wie im Januar, mit Peru – statt.

### Die Internationale Union des Notariats: Notariate dieser Welt, vereinigt euch!

Die Internationale Union des Notariats (UINL), der internationale Dachverband von 92 Notariaten lateinischer Prägung, erlaubt es, die Argumente gegenüber der Weltbank im Namen des lateinischen Notariats insgesamt vorzubringen. Deshalb engagiert sich die Bundesnotarkammer auch im Rahmen der UINL.

So ist Prof. Dr. Jens Bormann beispielsweise nicht nur UINL-Vizepräsident für Europa, sondern auch der Vorsitzende der für die Arbeit mit der Weltbank entscheidenden UINL-Arbeitsgruppe „Internationale Organisationen“. Hier werden die Informa-

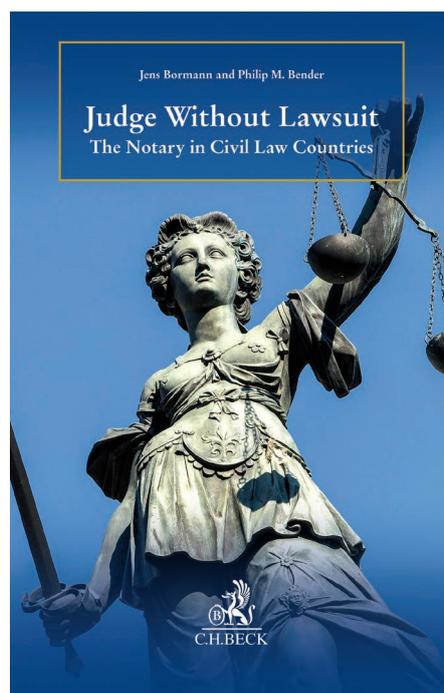
tionen und Erfahrungen in Sachen B-Ready ausgetauscht und gemeinsame Schritte abgestimmt, zu denen etwa auch die Organisation von Workshops mit dem B-Ready-Team gehört.

Der Kontakt zwischen der Weltbank und der UINL wird derzeit im Rahmen eines *Memorandum of Understanding* formalisiert. Die UINL verspricht hierin, insbesondere bei der Datenbeschaffung, Hilfestellung zu geben.

### Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit: Der Explainer „Judge Without Lawsuit“

Entscheidungsträger in internationalen Organisationen wie etwa der Weltbank sind oft mit ökonomischen Kategorien und den Strukturen des Common Law vertraut. Das lateinische Notariat als Eckpfeiler eines starken Systems der vorbeugenden Rechtspflege ist vielfach vollkommen unbekannt. Die Arbeit der Bundesnotarkammer ist deshalb auch darauf gerichtet, ein generelles Verständnis für unseren Berufsstand zu vermitteln.

Der in diesem Rahmen konzipierte Explainer „Judge Without Lawsuit: The Notary in Civil Law Countries“ (C.H.Beck, München 2024) trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Das Ziel des kurzen Buches ist es, den Nutzen der notariellen Beteiligung für die vertragsschließenden Parteien, aber auch für die Gesellschaft insgesamt, in einfachen Worten darzustellen und mit ökonomischen und verhaltensökonomischen Erwägungen zu untermauern. 



„Judge Without Lawsuit: The Notary in Civil Law Countries“  
(C.H.Beck, München 2024)

## B-READY – DER NEUE FLAGSHIP-BERICHT DER WELTBANK

Der erstmals im Oktober 2024 für 50 Länder veröffentlichte B-Ready-Bericht misst die Attraktivität des Unternehmensumfelds in verschiedenen Wirtschaftsordnungen. Er ist als Nachfolgebericht des Doing-Business-Reports konzipiert, der 2021 wegen Manipulation und Unregelmäßigkeiten bei der Datenerhebung eingestellt wurde. In der diesjährigen Edition soll der Bericht bereits 108 Wirtschaftsordnungen abdecken, 2026 dann alle 180 teilnehmenden Länder, hierunter auch Deutschland. Nach dieser dreijährigen Pilotphase ist ein jährliches Erscheinen des Berichts geplant.

Erklärtes Ziel ist es, mit der Datenanalyse eine Grundlage für unternehmerische Investitionsentscheidungen und den Anstoß für gesetzgeberische Reformen zu liefern. Der Doing-Business-Report hatte dieses Ziel auch durchaus erreicht: Gerade Staaten, die auf die Kreditvergabe durch die Weltbank angewiesen sind, sahen sich einem besonderen Druck ausgesetzt, ihre Gesetzgebung entsprechend den Empfehlungen des Berichts anzupassen.

### Die Bewertung des Unternehmensumfelds nach dem Lebenszyklus eines Unternehmens

Entsprechend dem Lebenszyklus eines Unternehmens misst B-Ready zehn Themenbereiche – von der Gründung bis zur Insolvenz einer Gesellschaft. Aus notarieller Sicht sind dabei insbesondere die Themen der Gesellschaftsgründung (*Business Entry*) und des Grundstückserwerbs (*Business Location*) von Interesse. Innerhalb eines jeden Themenbereichs bewertet die Weltbank den regulatorischen Rahmen (*Regulatory Framework*), die öffentlichen Einrichtungen und die für Unternehmen relevante Infrastruktur (*Public Services*) sowie die Effizienz der staatlichen Verfahren, also die Zeit und die Kosten, die ein Unternehmer aufwenden muss, um beispielsweise

eine Gesellschaft zu gründen oder ein Grundstück für das Unternehmen zu erwerben (*Operational Efficiency*).

### Vier zentrale Erkenntnisse: Über Armut, Reichtum und darüber, dass es immer besser geht...

Auf der Grundlage der ersten Runde des B-Ready-Berichts kommt die Weltbank zu vier (insgesamt wenig überraschenden) zentralen Schlussfolgerungen. So stellt die Weltbank erstens fest, dass reiche Länder besser abschneiden als arme Länder, dass Reichtum aber keine notwendige Voraussetzung sei, um gut abzuschneiden. Zweitens hebt sie hervor, dass es schwieriger sei, die öffentliche Infrastruktur zu verbessern als den regulatorischen Rahmen zu ändern. Dementsprechend diagnostiziert sie drittens im Bereich der öffentlichen Infrastruktur die größten Unterschiede zwischen den teilnehmenden Ländern. Viertens schließlich hätten alle Wirtschaftsordnungen Verbesserungspotential.

### Verbesserungen gegenüber Doing Business aus notarieller Sicht: Mehr Qualität statt Quantität

Interessanter als die allgemeinen Ergebnisse von B-Ready ist ein Blick auf die Methodologie und die konkrete Darstellung der Datenanalyse. Hier haben sich gegenüber Doing Business gerade aus notarieller Sicht entscheidende Verbesserungen ergeben.

So gibt es beispielsweise kein aggregiertes Länderranking mehr. Die verschiedenen Wirtschaftsordnungen werden zwar anhand einzelner Kriterien (z. B. *Regulatory Framework*) oder für einzelne Themen (z. B. *Business Entry*) miteinander verglichen. Eine plakative und im Ergebnis immer vereinfachende Zusammenführung aller Untersuchungsergebnisse in einem Ranking unterbleibt jedoch.

Außerdem ist das Ziel von B-Ready nicht einfach nur Deregulierung. Deshalb wird staatliche Regulierung auch nicht mehr per se negativ bewertet. Vielmehr geht es der Weltbank nunmehr darum, ihre

Qualität zu bewerten und dabei auch den gesamtgesellschaftlichen Nutzen zu berücksichtigen.

Auch die Art und Weise, wie einzelne Kriterien gemessen werden, wurde deutlich verbessert. Dies gilt insbesondere für den Zeit-Indikator. Nach der Methodologie von Doing Business wurde nicht berücksichtigt, dass administrative Schritte gleichzeitig ablaufen, am selben Tage beginnen und von einer zentralen Stelle – etwa Notarinnen und Notaren – im Sinne eines Once-Only-Prinzips gebündelt werden können. Dadurch wurde die Verfahrensdauer in Ländern wie Deutschland künstlich aufgebläht. B-Ready arbeitet zwar noch an der Finalisierung des Zeit-Indikators. Grundsätzlich wird aber berücksichtigt, dass Verfahrensschritte auch gleichzeitig stattfinden können.

Schließlich kritisiert B-Ready – anders als noch der Vorgängerbericht – an keiner Stelle Beurkundungserfordernisse oder generell die notarielle Mitwirkung. Während beispielsweise der Doing-Business-Report von 2016 Notarinnen und Notare noch 208 Mal erwähnt hat, fiel die Zahl der Nennungen im Jahr 2020 bereits auf 6. Der finale B-Ready-Bericht erwähnt Notarinnen und Notare nur noch einmal: als im Rahmen der Datenerhebung konsultierte Experten.

### Verbleibende Kritikpunkte: Struktureller Nachteil von Ländern mit öffentlicher Präventivkontrolle

Die Verbesserungen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch B-Ready nach wie vor der Überarbeitung bedarf. Dies gilt zum einen für die Art und Weise der Datenerhebung, die sich durch ein hohes Maß an Intransparenz auszeichnet. Die Weltbank arbeitet hier mit Fragebögen, die an Experten und Unternehmen gesendet werden. Zwar legt die Weltbank offen, mit welchen Methoden einmal kontaktierte Experten und Unternehmen überprüft und „gescreent“ werden. Wie allerdings der Erstkontakt zu Experten und Unternehmen erfolgt, ist weitgehend unklar.

Zum anderen benachteiligt die Methodologie, also die Auswahl und die Gewichtung der einzelnen Indikatoren, nach wie vor kontinentaleuropäische Rechtsordnungen gegenüber Rechtsordnungen des Common Law. Gerade die Vorzüge der vorbeugenden Rechtspflege, wie sie für Deutschland systemprägend sind, werden nicht hinreichend berücksichtigt.

So haben die Indikatoren, mit denen die Zeit und Kosten einer Verfahrenshandlung gemessen werden, ein weit höheres Gewicht als andere Indikatoren, mit denen beispielsweise die Qualität einer Regelung untersucht werden soll.

Außerdem geht die B-Ready-Methodologie von einem unzutreffenden institutionellen Verständnis des lateinischen Notariats aus. Notarinnen und Notare werden beispielsweise – wie Makler oder Anwälte – als Intermediäre eingeordnet, was gegenüber Ländern, in denen die Gesellschaftsgründung durch selbst ausfüllbare Musterformulare möglich ist, zu Punktabzug führt. Dass Notarinnen und Notare hingegen bereits Teil der öffentlichen Sphäre sind und die weitere Kommunikation mit der Verwaltung im Sinne des bereits erwähnten Once-Only-Prinzips bündeln, wird hierbei unberücksichtigt gelassen.

Kontinentaleuropäische Rechtsordnungen werden weiter dadurch benachteiligt, dass B-Ready nur auf die Verfügbarkeit von Informationen abstellt (Transparenz), ohne sich für ihre Verlässlichkeit zu interessieren. Für den Rechtsverkehr und den effektiven Schutz der Eigentumsrechte macht es aber einen entscheidenden Unterschied, ob ein Register ohne Kontrolle einfach nur eine Sammlung von unternehmerischen Selbstauskünften enthält oder aufgrund einer öffentlichen Präventivkontrolle die Richtigkeit der verfügbaren Informationen gewährleisten kann.

Dieses Defizit setzt sich bei der selektiven Kostenmessung fort. So hat B-Ready derzeit zwar die Kosten im Blick, die in

kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ex ante im Rahmen einer Registrierung entstehen, nicht aber die Kosten, die der Markt gerade im Common-Law-Rechtskreis aufgrund des Fehlens einer öffentlichen Präventivkontrolle nach der Registrierung im Geschäftsleben einer Gesellschaft einfordert. Dies sind insbesondere die Kosten für *certificates of good standing, legal opinions and due diligence*. Auch der Umstand, dass bei verlässlichen Registern die Gerichtskosten ex post niedriger sind, bleibt unberücksichtigt. Zu Verzerrungseffekten kommt es außerdem dadurch, dass zwar öffentliche Registrierungskosten ausdrücklich abgefragt werden, nicht aber die Kosten für *title insurances*, die im Rechtskreis des Common Law neben *title searches* vom Rechtsverkehr bei Grundstücks-transaktionen gefordert werden, weil es an verlässlichen Registern fehlt.

Auch die für die jeweilige Verfahrenshandlung notwendige Zeit wird gerade bei Grundstückstransaktionen unzutreffend abgebildet. So stellen die Fragen allein darauf ab, wann der formelle Eigentumswechsel stattfindet. Für Unternehmer ist allerdings eine wirtschaftliche Betrachtung entscheidend, also die Frage, ab wann sie eine rechtssichere Position haben und das Grundstück nutzen können. Das ist in Deutschland nicht erst mit der Eigentumsumschreibung, sondern schon deutlich früher nach Eintragung der Vormerkung und Kaufpreiszahlung der Fall.

Erfreulicherweise soll die Methodologie noch bis zum Ende der Pilotphase im Jahr 2026 verbessert werden. Gerade in diesem Zeitraum ist es für Staaten mit starker öffentlicher Präventivkontrolle entscheidend, die Vorzüge dieses Systems gegenüber der Weltbank darzustellen. Die Bundesnotarkammer leistet hierzu ihren Beitrag. 

#### >> **Über den Autor**

Dr. Philip Maximilian Bender, LL.M. (Yale), *Maître en droit* (Paris II), ist bayerischer Notarassessor und derzeit als Referent im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer tätig.

# FÜR DIE PRAXIS



Foto: uschools / iStock via Getty Images

## ELEKTRONISCH BEGLAUBIGTE ABSCHRIFTEN FÜR MANDANTEN

Die Welt wird zunehmend digitaler und immer mehr Mandanten ziehen elektronische Dokumente Papierabschriften vor, weil sie für ihre eigene Aktenführung beispielsweise Papierdokumente zunächst einscannen müssten. Die Übersendung von (einfachen) PDF-Urkundenabschriften an die Beteiligten meist via E-Mail ist in den meisten Notariaten bereits heute gang und gäbe. Weniger verbreitet ist bislang, dass elektronisch beglaubigte Abschriften auch an private Beteiligte als gleichwertige Alternative zur beglaubigten Papierabschrift geschickt werden. Dies kann schließlich neben dem klassischen Versand via E-Mail auch über die EGVP-Infrastruktur erfolgen, welche bereits im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und anderen Behörden verwendet wird.

### Die Herstellung elektronisch beglaubigter Abschriften

Elektronisch beglaubigte Abschriften können direkt aus dem XNP-Modul

Urkundenverzeichnis heraus erstellt werden. Hierfür muss der gewünschte Eintrag ausgesucht und in der rechten Aktionsleiste auf „Abschrift erstellen“ geklickt werden.

Über das sich öffnende Dialogfenster kann eine papierbasierte oder eine elektronische Abschrift ausgewählt werden. Zudem können bei Dokumenten mit Anlagen, welche etwa gemäß § 34 Abs. 4 NotAktVV gesondert als „Sonstige Dokumente“ verwahrt werden – beispielsweise nachgereichte Vollmachten – wahlweise dem Dokument beigelegt werden. Es entsteht dann ein einheitliches Dokument aus dem Hauptdokument und dem bzw. den sonstigen Dokumenten. Im Anschluss kann der elektronischen Abschrift ein Beglaubigungsvermerk beigelegt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 39a Abs. 3 BeurkG das Ergebnis der Signaturprüfung zu dokumentieren ist.<sup>1</sup>

Sodann kann die Abschrift wie gewohnt qualifiziert elektronisch signiert werden – das Äquivalent zur Unterschrift und

dem Siegel auf der Papierabschrift. Nach der Signatur kann die Abschrift über die rechte Aktionsleiste heruntergeladen werden. In dem gewählten Zielordner wird sodann die Abschrift als PDF-Dokument nebst der #pkcs7-Signaturdatei abgelegt:

Name
 Kaufvertrag.docx
 Kaufvertrag.docx.pdf.pkcs7

Das Vorliegen einer elektronisch beglaubigten Abschrift setzt das Vorhandensein beider Dateien (PDF und #pkcs7) voraus. Soll dem Mandanten eine elektronische beglaubigte Abschrift via E-Mail versandt werden, müssen stets beide Dateien der E-Mail angehängt werden. Denn nur auf diesem Wege kann der Mandant durch eine Signaturprüfung feststellen, ob die beglaubigte Abschrift echt und unverfälscht ist.

Werden Urkunden nicht im Urkundenverzeichnis verwahrt, können elektronisch beglaubigte Abschriften über das Modul „Dokumente“ in XNP erstellt werden. Dies erlangt vor allem bei von

Mandanten mitgebrachten oder zugesandten (Fremd-)Dokumenten Bedeutung, von denen eine elektronisch beglaubigte Abschrift erstellt werden soll – unabhängig vom Medium des Ausgangsdokuments: Der Medientransfer ist in beide Richtungen möglich. In diesem Zusammenhang sind – wie in der Papierwelt – die Vorschriften des § 42 BeurkG zu beachten.<sup>2</sup> Auch bei elektronischen Ausgangsdokumenten ist demnach insbesondere gemäß § 42 Abs. 1 BeurkG festzuhalten, welchen Charakter das Ausgangsdokument aufweist.

### Die Versendung elektronisch beglaubigter Abschriften

Elektronisch beglaubigte Abschriften können ohne Weiteres via E-Mail an Mandanten versandt werden. Hierzu ist es notwendig, dass neben der PDF-Datei des Urkundendokuments auch die #pkcs7-Signaturdatei verschickt wird.

Eine weitere Möglichkeit ist, die elektronisch beglaubigte Abschrift über die EGVP-Infrastruktur (also via beN) zu verschicken. Dies setzt voraus, dass der betreffende Mandant an die EGVP-Infrastruktur angeschlossen ist. Dies ist beispielsweise bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (besonderes elektronisches Anwaltspostfach), Steuerberaterinnen und Steuerberatern (besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach) und nicht zuletzt bei Notarkolleginnen und -kollegen (besonderes elektronisches Notarpostfach) der Fall. Auch Gemeinden sind über ihr besonderes elektronisches Behördenpostfach an die EGVP-Infrastruktur angeschlossen. Privatpersonen und privaten Unternehmen ist die Anbindung an die EGVP-Infrastruktur über das Portal „Mein Justizpostfach (MJP)“ oder über das „elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO)“ möglich.

Sofern demnach der Mandant über ein EGVP-Postfach verfügt, ist auch ein Versand der elektronisch beglaubigten Abschrift via beN möglich. Ein Vorteil daran ist insbesondere, dass dann stets auch

der Übermittlungsweg Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.

Die Echtheit und Unverfälschtheit der elektronisch beglaubigten Abschrift ist jedoch in jedem Fall durch die qualifizierte elektronische Signatur gesichert, unabhängig vom jeweiligen Übermittlungsweg.

### Die Signaturprüfung durch Mandanten

Erhält der Mandant eine elektronisch beglaubigte Abschrift wie vorstehend beschrieben, kann er jederzeit die Echtheit und Unverfälschtheit der Urkunde durch eine Signaturprüfung verifizieren. Durch den unionsrechtlich in der VO (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“) normierten Standard ist eine Signaturprüfung grundsätzlich mit allen am Markt verfügbaren Signaturprüfungsanwendungen möglich.

Zum einen kann die Echtheit der Urkunde überprüft werden. Das bei der Signaturprüfung ausgelesene Signaturzertifikat enthält neben dem Namen der Notarin oder des Notars insbesondere auch deren bzw. dessen Amtsbezeichnung und Amtssitz („Amtsattribut“). So ist jederzeit überprüfbar, dass die beurkundende bzw. beglaubigende Person auch tatsächlich zum maßgeblichen Zeitpunkt als befugte Amtsperson bestellt war. Durch die Bundesnotarkammer als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter im Sinne von Art. 3 Nr. 20 VO (EU) 910/2014 wird sichergestellt, dass nur tatsächlich als Notarin oder Notar bestellte Personen ein entsprechendes Signaturzertifikat innehaben können (§ 33 Abs. 2 BNotO).

Zum anderen kann die Unverfälschtheit der Urkunde verifiziert werden. Jede nach Anbringen der qualifizierten elektronischen Signatur vorgenommene Änderung – sei es eine grafische Änderung des Dokuments oder etwa eine Konversion des Dateiformats – führt zur Ungültigkeit der Signatur der Notarin oder des Notars. Im Rahmen der Signaturprüfung kann festgestellt werden,

ob die Urkunde nachträglich verändert wurde.

Perspektivisch wird die Bundesnotarkammer dieses Jahr eine öffentlich und kostenlos zugängliche, browserbasierte Signaturprüfungsanwendung bereitstellen, mit deren Hilfe die Echtheit und Unversehrtheit der elektronisch beglaubigten Abschrift (auch z. B. durch den Mandanten) geprüft werden kann. Eine derzeit schon verfügbare kostenlose Möglichkeit zur Signaturprüfung bietet der digiSeal reader von Secrypt. 

### >> Über den Autor

*Jacob Weinert ist Notarassessor im Bezirk der Landesnotarkammer Bayern und u. a. als Referent für die elektronische Präsenzbeurkundung und den elektronischen Rechtsverkehr bei der Bundesnotarkammer in Berlin zuständig.*

<sup>1</sup> Siehe zum Inhalt des Prüfvermerks *Berthold*, DNotZ 2022, 813 (816 f.).

<sup>2</sup> Siehe dazu *Winkler*, 21. Aufl. 2023, BeurkG § 39a Rn. 13, 21, 24 mit Verweis auf *Malzer*, DNotZ 2006, 9.

# VERSCHTIE DENES



Foto: ARMMY PICCA | istockphoto.com

## PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

### NACHRUUF AUF RECHTS- ANWALT THILO LOHMANN



Rechtsanwalt Thilo Lohmann

Am 3. Januar 2025 hat uns die Nachricht über den viel zu frühen Tod von Thilo Lohmann tief betrübt. Kurz vor seinem 52. Geburtstag ist er von uns gegangen. Mit Thilo Lohmann haben wir einen Wegbereiter des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung verloren. Mit seinen herausragenden rechtlichen Überlegungen hat er vor knapp 20 Jahren damals als Geschäftsführer der Bundesnotarkammer die Errichtung des Prüfungsamtes im Jahre 2010 vorbereitet. Er hat von Anbeginn an in der Leitung als Ständiger Vertreter des Leiters bzw. der Leiterin die Arbeitsweise des Prüfungsamtes seit seiner Gründung maßgebend geprägt und so dafür Sorge getragen, dass die schriftlichen und mündlichen Prüfungen immer reibungslos abliefen und die notarielle Fachprüfung als Eignungsprüfung für

den Zugang zum Anwaltsnotariat auf allen Seiten anerkannt ist. Justizverwaltungen, Notarkammern und Prüfende schätzten ebenso wie die Prüflinge seinen engagierten Einsatz für die Sache. Dafür schulden wir ihm unseren besonderen Dank. Im täglichen Zusammenarbeiten konnten wir immer sicher sein, dass rechtliche Fragen mit seiner juristischen Expertise stets gründlich und zuverlässig gelöst wurden. Viel wichtiger war aber im Umgang mit ihm seine immer humorvolle und persönlich interessierte und empathische Art, die das tägliche Arbeiten stets zu einem besonderen Ereignis machten.

Wir werden Thilo Lohmann sehr vermissen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Carsten Wolke  
Leiter des Prüfungsamtes  
für die notarielle Fachprüfung

## GEBURTSTAGS- MITTEILUNGEN

### Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Ernst Wolfgang Schäfer

Wir übermitteln Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Ernst Wolfgang Schäfer unsere herzlichen Glückwünsche zum 80. Geburtstag, den er am 2. März 2025 feierte. Dr. Schäfer war leidenschaftlicher Notar und in Gremien der Notarkammer Frankfurt und Bundesnotarkammer in höchstem Maße engagiert.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg und Frankfurt am Main wurde er 1973 als Rechtsanwalt zugelassen, zum Notar wurde er 1984 ernannt. In der Notarkammer Frankfurt engagierte er sich ab 1989, wurde 1990 zum Vorstand gewählt. Von 1993 bis 2001 war er Vizepräsident, von 2001 bis 2015 Präsident. In der Bundesnotarkammer wirkte er ab 1994 in diversen Ausschüssen mit, z. B. im Ausschuss für notarielles Berufsrecht, im Ausschuss „Gestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat“ sowie im Ausschuss „Notarfortbildung“. Ab 2005 war er Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer. Auch war er Beirat der NotarNet GmbH, Beirat des Deutschen Notarinstitutes und Mitglied der Notarrechtlichen Vereinigung e. V. Außerdem engagierte er sich für das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI), insbesondere bei der Strukturreform des Vereins und setzte sich für den Schulungsstandort Heusenstamm ein.

Wir gratulieren Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Ernst Wolfgang Schäfer ganz herzlich und wünschen ihm für die kommenden Jahre alles Gute.

### Rechtsanwalt und Notar a. D. Hermann Meiertöns

Rechtsanwalt und Notar a. D. Hermann Meiertöns, Oldenburg, Ehrenpräsident der Notarkammer Oldenburg und ehemaliger erster Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer, vollendete am 23. Januar 2025 sein 80. Lebensjahr.

Der Jubilar war viele Jahre in der Ständesarbeit tätig. So war er von 1987 bis 2011 als Mitglied sowohl im Präsidium der Rechtsanwaltskammer Oldenburg als auch im Präsidium der Notarkammer Oldenburg tätig. Im April 1993 wurde er zum Vizepräsidenten der Notarkammer gewählt, zwei Jahre später zum Präsidenten der Notarkammer Oldenburg. Nach seinem Ausscheiden aus dem Präsidentenamte wählte ihn die Notarkammer Oldenburg im Mai 2011 zu ihrem Ehrenpräsidenten.

Im Oktober 2005 wurde Rechtsanwalt und Notar Hermann Meiertöns von der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer aus dem Kreis der Mitglieder des Präsidiums, dem er seit Oktober 2001 angehörte, zum ersten Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis Oktober 2011. Darüber hinaus unterstützte er die Arbeit der Bundesnotarkammer von 1997 bis 2009 durch seine Mitarbeit im Ausschuss für notarielles Berufsrecht, zuerst als Mitglied und ab Oktober 2001 als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses.

Wir gratulieren Rechtsanwalt und Notar a. D. Hermann Meiertöns sehr herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute. ✍

<b>Herausgeber</b>	Bundesnotarkammer K.d.ö.R. Mohrenstraße 34, 10117 Berlin T. +49 30 383866-0 E. info@bnotk.de www.bnotk.de
<b>Schriftleiter</b>	Notar Michael Uerlings, Bonn
<b>Redaktion</b>	Notarassessorin Hülya Erbil, Berlin
<b>Druck</b>	Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn
<b>Fotos Umschlag</b>	Dan Dalton via Getty Images Simon Asquith / EyeEm via Getty Images